



**KIOS CIOS**  
Deutsch



## Präambel



bi-smi llāhi r-rahmāni r-rahīmi  
In the name of God, the Merciful, the Compassionate  
Au nom de Dieu clément et miséricordieux  
Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Auf Einladung von Herrn Dr. med. Mohammad Tufail,  
einer hervorragenden islamischen Persönlichkeit und eines selbstlosen Chirurgen,  
versammeln sich im Jahre 1978 in Eggerkingen  
viele Islamische Organisationen, Vereine, Dachverbände, kulturelle Vereinigungen,  
islamische Zentren, Bewegungen und Gemeinschaften sowie islamische Persönlichkeiten  
um gemeinsam die religiösen Interessen des Islams zu vertreten,  
den Reichtum der kulturellen Vielfalt des Islams zu bewahren und die  
Einheit der islamischen Glaubensgemeinschaft in der Schweiz zu fördern.  
Sie gründen den Islamischen Nationalverband  
KIOS Koordination Islamischer Organisationen Schweiz.

\* \* \*

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird eine basisdemokratisch konstituierte, politisch neutrale,  
Koordination als nationales Netzwerk aller an Zusammenarbeit interessierten Muslime, ohne  
Berücksichtigung ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Kultur, Sprache, Geschlechtes, nationalen Herkunft,  
Mitgliedschaft in islamischen Vereinigungen oder politischen Interessen gebildet.  
Die Koordination erstrebt die Gründung einer schweizerischen, gemeinnützigen, karitativen  
islamischen Wafq-Stiftung zur Errichtung einer islamischen Infrastruktur für die Realisierung der  
geistigen und materiellen Anliegen der islamischen Glaubensgemeinschaft in der Schweiz.

\* \* \*

Im Bestreben durch demokratische Partizipation die Beziehungen zur Bevölkerung,  
den Behörden und der Öffentlichkeit vertrauensvoll und harmonisch zu gestalten,  
wird die KIOS als Ansprechpartner alle interessierten Muslime zur direkten Zusammenarbeit  
im ganzen Land einladen, die Aktivitäten und Finanzen transparent gestalten und einen  
konstruktiven Dialog mit allen Religionsgemeinschaften pflegen und emphatisch  
die öffentliche rechtliche Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft,  
als gleichwertige Religionsgemeinschaft, erstreben und nachhaltig die friedliche  
Beheimatung des Islams und der Muslime in der Schweiz fördern.  
In diesem Bestreben entfaltet die KIOS ihre Zusammenarbeit und Partnerschaft  
mit der Bevölkerung zum allseitigen Vorteil und friedlichen Zusammenleben in der Schweiz.

\* \* \*

## Epilog

Im Jahre 2018 wurde Herr Dr. med. Mohammad Tufail, nach 40 Jahren ehrenvollen Bemühens  
um den Islam und die Islamische Glaubensgemeinschaft, zum Ehrenpräsidenten der KIOS gewählt.



## §1 NAME DER ORGANISATION

Die **KIOS – Koordination Islamischer Organisationen Schweiz** ist die kontinuierliche Rechtsnachfolgerin der 1978 auf Initiative des Islamischen Zentrums Bern gegründeten „Organisation Schweizerischer Muslime“. Im Jahre 1989 wurde diese nationale Vereinigung, unter Mitwirkung von 33 islamischen Organisationen, in die „GMS – Gesellschaft der Muslime der Schweiz“ umgewandelt. Am 11.02.1990 entstand daraus der schweizerische Verband „GIOS – Gesellschaft der Islamischen Organisationen der Schweiz“. Am 17.11.1999 wurde die GIOS umbenannt Nationalverband „KIOS – Koordination Islamischer Organisationen Schweiz“.

Am 16. 01. 2000 wurden die Statuten der nationalen Dachverbandes KIOS umfassend revidiert und der Nationalverband wurde neu als koordinierendes Netzwerk für alle islamische Vereinigungen und Muslime, gestützt auf Art. 60 und ff. des schweizerischen ZGB, konstituiert. Der Sitz des Nationalverbandes KIOS wurde von Zürich nach Bern verlegt.

Später nach über 20 Jahren wurden die Statuten der KIOS aktualisiert um den derzeitigen Bedürfnissen der islamischen Glaubensgemeinschaft durch direkte, basisdemokratische und unmittelbare Beteiligung der Muslime und Muslime zu entsprechen und über die modernen Kommunikationsformen an der Entfaltung der islamischen Religionsgemeinschaft unmittelbar und interaktiv mitzuwirken. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Mai 2021 beraten und beschlossen.

2

## §2 Die Werthaltung der KIOS:

- 2.1 **Tawhīd:** Die religiöse Perspektive der KIOS beruht auf dem Islam und ethisch auf dem **توحيد** *tawhīd*, dem Glauben an die Einheit Gottes, der Schöpfung und der Menschheit. Die KIOS ist sozial am Islam orientiert unter der besonderen Beachtung der islamischen Friedenspflicht zur Wahrung der Schöpfung und der humanitären Toleranz. Aus dem Grundprinzip des *Tawhīds* erfolgt die unabdingbare Verpflichtung des Islams zum unteilbaren Frieden in Gerechtigkeit.
- 2.2 **Einheit:** Die KIOS erstrebt die Wahrung der Einheit des Islams **وحدة الإسلام** und der Muslime durch Förderung der Solidarität und Zusammenarbeit der islamischen Glaubensgemeinschaft unter der besonderen Wertschätzung der sehr verschiedenartige traditionellen Vielfalt der islamischen Kultur.
- 2.3 **Rechtsstaatlichkeit:** Die gesamte Organisation sowie alle sozialen, kulturellen und karitativen Tätigkeiten der KIOS werden im Rahmen der Verfassung der Schweiz und der Rechtsordnung des Bundes, der Kantone und Gemeinden realisiert.



### §3 ZWECK DES NATIONALVERBANDES KIOS

Die KIOS ist ein religiöser, gemeinnütziger und karitativer Nationalverband aller Muslime zur Wahrung der islamischen Einheit und der Zusammenarbeit zwischen allen Rechtsschulen des Islams, insbesondere zwischen den Sunniten und Schiiten und allen islamischen Minderheiten und islamischen Religionsgemeinschaften, die dem Frieden verpflichtet sind.

3.1 Die KIOS erstrebt die juristische, politische und gesellschaftliche Gleichheit, Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung des Islams, der Muslime und der islamischen Glaubensgemeinschaft analog zu den anerkannten Religionsgemeinschaften der Schweiz.

3.2 Die KIOS etabliert zur Umsetzung ihrer Zielsetzungen prioritär folgende islamische Institutionen:

1. ***Swiss Islam Academy SIA***

Die Akademie SIA fördert nachhaltig den interreligiösen Dialog mit den schweizerischen Religionen, besonders mit den Schwesterreligionen des Islams, dem Christentum und dem Judentum um durch kontinuierliche Zusammenarbeit und Vertrauensbildung die Vorurteile abzubauen und den religiösen Frieden zu fördern. Die Akademie erstrebt die kulturelle und gesellschaftliche Bildung der Muslime und setzt sich entschieden für die Förderung der Integration, Gleichheit und Gleichwertigkeit der islamischen Bürger und ihrer Religion ein.

2. ***International Forum of Religions and Cultural Dialog IFR-CD***

Das IFR organisiert internationale religiöse Konferenzen und Kongresse um ethische Konventionen zur Regelung interkultureller Konflikte inter-religiös zu vereinbaren.

3. ***Swiss Islam Foundation SIF***

Die Bildung einer schweizerischen Stiftung, genannt 'Swiss Islam Foundation SIF', unter der Stiftungsaufsicht des Bundes, soll finanziell die Grundlage für eine unabhängige religiösen Infrastruktur für die islamische Glaubensgemeinschaft schaffen.

Die Stiftung SIF unterstellt sich den strikten Regeln der Zewo Schweiz und bemüht sich um deren Zertifizierung für alle finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten.

4. ***Schweizer Islam Seelsorge - Aumônerie Islamique Suisse***

Expertengremium - ein landesweit tätiger Verein der islamischen Seelsorge in der Schweiz.

5. ***Swiss Imam Council***

Expertengremium – ein landesweit tätiger Verein der Imame in der Schweiz.



## **§4 Politische Neutralität und Integrität der KIOS**

Die KIOS ist politisch neutral, ethisch am islamischen Grundwert tawhīd und dessen Folgeprinzip des unteilbaren „*Friedens in Gerechtigkeit*“ orientiert und rechtlich an die Verfassung und das Rechtssystem der Schweiz gebunden, dabei autonom und vollkommen unabhängig gegenüber jeglicher inländischer oder ausländischer Einflussnahme und nicht gebunden an irgendwelche Weisungen.

## **§5 Beheimatung des Islam und der Muslime in der Schweiz**

- 5.1 Die KIOS vertritt ausschliesslich die Interessen des Islams und nur die religiösen Anliegen ihrer Mitglieder, jedoch weder die ethnischen, kulturellen oder gesellschaftlichen Weltanschauungen der Muslime in der Schweiz, denn sie verfügt hierzu über kein demokratisches Mandat.
- 5.2 Die KIOS ist überzeugt, dass zur repräsentativen Vertretung der Muslime die Konstitution einer demokratischen Körperschaft des öffentlichen Rechtes notwendig ist. Daher erstrebt die KIOS die demokratische Gründung von ‚Islamischen Glaubensgemeinden‘ in den Kantonen analog dem Statuts der anerkannten Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften der Schweiz.
- 5.3 Die KIOS erstrebt besonders die Beteiligung und Zusammenarbeit mit allen Muslimen und islamischen Minderheiten, die nicht Mitglieder einer islamischer Vereinigungen sind und ihre religiösen Anliegen und Bedürfnisse in der Öffentlichkeit kaum vertreten können.
- 5.4 Die KIOS fördert die emanzipative und aktive Teilnahme der islamischen Frauen und Jugendlichen an allen Angelegenheiten der Glaubensgemeinschaft.
- 5.5 Ebenso unterstützt KIOS das manifeste Anliegen der islamischen Wohnbevölkerung nach gleichberechtigter Akzeptanz und Respektierung der Muslime und ihrer Religion in der Gesellschaft der Schweiz.
- 5.6 Die KIOS koordiniert durch interaktive Zusammenarbeit zwischen den Muslimen, den Mitgliedsorganisationen, den autonomen und liierten islamischen Organisationen und kulturellen Vereinigungen, die Zusammenarbeit, um gemeinsam die islamischen Interessen und religiösen Anliegen zu vertreten, das Ansehen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in der Öffentlichkeit zu fördern und die Muslime in der Schweiz zu beheimaten.
- 5.6 Die KIOS erstrebt durch allgemeine Vertrauensbildung und Zusammenarbeit die demokratische Aufhebung der Sondergesetze, die in der schweizerischen Verfassung und in der Gesetzgebung der Kantone, gegen den Islam und die Muslime erlassen wurden. Diese anti-islamischen Sondergesetze und Sondergeglemente gegen eine religiöse Minderheit sind unwürdig für das Ansehen der Schweiz in der Welt. Sie widersprechen der religiösen Neutralitätspflicht des säkularen Staates und bewirken eine sinnlose Belastung für das friedliche Zusammenleben der Bürger und Religionsgemeinschaften.



## §6 ZIELE DER KIOS

### Wesentliche Ziele der KIOS:

1. Einheit des Islams und der Muslime in einer föderativen Koordination.
1. Öffentlich-rechtliche Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft.
2. Gründung einer schweizerischen Islam Akademie: *„Swiss Islam Academy SIA“*.
3. Etablierung eines internationalen Forums der Religionen und Dialog der Kulturen: *„International Forum of Religions – Cultural Dialog IFR-CD“*.
4. Gründung einer schweizerischen gemeinnützigen, karitativen Stiftung: *„Swiss Islam Foundation SIF“*.
5. Gründung der *„Schweizer Islam Seelsorge“*.
6. Etablierung eines schweizer Imam Rates, *„Swiss Imam Council“*.
7. Vermittlung des humanitären Islams.
8. Eigenverantwortliche, interaktive Selbstorganisation der Muslime.

**6.1 Einheit des Islams und der Muslime**, insbesondere von Sunniten, Schiiten und allen islamischen Rechtsschulen, Religionsgemeinschaften und Minderheiten und islamischen Traditionen und Kulturen, die dem Frieden, dem Dialog und der Zusammenarbeit Verpflichtet sind. Zusammenarbeit mit und Vereinigung aller islamischen Gruppierungen, Strömungen und Persönlichkeiten in einer differenzierten, föderativen schweizerischen Koordination.

**6.2 Öffentlich-rechtliche Anerkennung:** Das vorrangige Ziel der KIOS ist das Streben nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft in den Kantonen als einer gleichberechtigten und gleichwertige Religionsgemeinschaft, analog zu den anderen anerkannten Religionsgemeinschaften der Schweiz und die politische und gesellschaftliche Akzeptanz des Islams und der islamischen Gläubigen als Gläubige einer respektierten Religionsgemeinschaft.

### **6.3 Gründung einer schweizerischen Islam Akademie, „Swiss Islam Academy SIA“**

1. Die Swiss Islam Academy SIA beruft einen internationalen Wissenschaftsrat von islamischen Experten, Wissenschaftlern, Geistlichen und Gelehrten und ein nationales Kuratorium von bedeutenden schweizerischen Persönlichkeiten und einen internationalen Kooperationsrat ein, um zur Lösung der aktuellen kulturellen und sozialen Krisen eine islamische Alternative der Problemlösungen aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen (z.B. wie das Solidaritätsprinzip im Finanzwesen).
2. Die SIA konkretisiert die Islamische Perspektive unserer Zeit und erarbeitet deren Umsetzung in die alltägliche Wirklichkeit der Muslime für ein friedliches Zusammenleben in der modernen, säkularen Gesellschaft der Schweiz. Sie erarbeitet insbesondere eine Orientierung zum Frieden in Gerechtigkeit, zum Recht als Grundlage der Konfliktregelung, zur Empathie und Anteilnahme mit Entrechteten und Entwürdigten *„مستضعفان“* Mostazafan“, zur Solidarität in der Wirtschaft und Gesellschaft und für eine humanitäre Technologie und zur Bewahrung der Umwelt.
3. Die SIA bekennt sich zur Ethik des humanitären Islams und wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen jeglichen religiösen Extremismus und die Instrumentalisierung der Religionen, den Missbrauch des Islams und dessen Transformation zum Islamismus, einer Ideologie des Hasses, der Inhumanität, Aggression und Destruktivität im Namen des Islams, die den



unteilbaren Frieden des Islams negiert, die Muslime spaltet, stigmatisiert und politisch ausgrenzt.

4. Die SIA entfaltet ihre Tätigkeit daher auch kommunikativ und interaktiv in den medialen Netzwerken um eine intensive Auseinandersetzung mit den Spannungen und Desorientierungen unserer Epoche zu führen, insbesondere mit dem politischen Islam und wird bestrebt sein eine alternative islamische Perspektive zur Lösung der Krisen aufzuzeigen.
5. Die SIA erstrebt die Entwicklung der humanitären Perspektive des Islams, dessen Konzeption von Freiheit der Wissenschaft, Kunst, Kultur, Religion, Gesellschaft und religiöser Toleranz gegenüber Minderheiten, als historisches Beispiel in Al-Andalus **الأندلس**, Realität wurde und durch die Jahrhunderte die Grundlagen der Aufklärung schuf und das Licht der modernen Wissenschaften entflamnte.
6. Die Swiss Islam Academy erstrebt in Zusammenarbeit mit schweizerischen Universitäten die **Errichtung einer islamischen Fakultät** an einer kantonalen Hochschule der Schweiz. Die islamische Fakultät sollte die wissenschaftliche Ausbildung von Theologen (Islamologen), Juristen, Experten des islamischen Wirtschaftsrechtes, des islamischen Banken- und Versicherungswesens, von Geistlichen, Imamen, Religionslehrern, Seelsorgern (für Armee, Spitäler, Altersheimen und Gefängnisse), Experten für den interreligiösen Dialog und Öffentlichkeitsarbeit sowie von Sozialarbeitern zur Betreuung der Glaubensgemeinschaft gewährleisten. Durch die internationale Zusammenarbeit der Fakultät mit renommierten Universitäten des Islams wird einerseits ein wissenschaftliches Studium ermöglicht, dass die Bildung von Schismen und radikalen Sekten vermeidet und andererseits werden die Abschlüsse vom Islam anerkannt und die Berufstätigkeit der Absolventen wird in der islamischen Glaubensgemeinschaft der Schweiz und in den islamischen Gemeinschaften der Nachbarländer ermöglicht.

#### 6.4 Etablierung eines „*International Forum of Religions and Cultural Dialog IFR-CD*“

Dieses Forum (IFR) wird regelmässig führende Persönlichkeiten der verschiedenen Länder, Regionen und Nationen zu Tagungen in die Schweiz einladen um Probleme der Globalisierung, der soziale Krisen und inter-kulturellen Konflikte sowie der Gefährdungen durch zunehmende Umweltkatastrophen und technologische Fehlentwicklungen zu erörtern.

Das Forum der Religionen erarbeitet interreligiöse Resolutionen, die von den Vertretern der Religionsgemeinschaften gemeinsam als ‚*Ethische Konventionen zur Wahrung der Schöpfung*‘ vereinbart werden. Diese ethischen Konventionen sollen in den betreffenden Ländern den Zivilgesellschaften, Medien, Schulen und Parlamenten übermittelt werden, um die humanitäre Verbundenheit der Religionen zu fördern und das Streben nach einem dauerhaften ‚*Frieden in Gerechtigkeit*‘ international zu unterstützen.



## 6.5 Gründung einer schweizerischen Islam Stiftung unter der Bezeichnung **„Swiss Islam Foundation SIF“**:

Die karitative, gemeinnützige Islam Stiftung soll entsprechend dem schweizerischen Stiftungsrecht, unter der Stiftungsaufsicht des Bundes und unter Beachtung der Transparenz-Richtlinien der ZEWO gegründet werden. Die SIF hat den Stiftungszweck für die islamische Glaubensgemeinschaft eine finanziell unabhängige religiöse Infrastruktur zu errichten um die Eigenständigkeit der KIOS und der islamischen Glaubensgemeinschaften zu fördern und jeglicher Einflussnahme aus dem Ausland und Inland zu begegnen.

### **Die Aufgaben der Schweizerischen Islam Stiftung:**

1. Die Islam-Stiftung fördert ausschliesslich die Projekte der islamischen Organisationen und Institutionen, die der Einheit des Islams, **وحدة الإسلام**, verpflichtet sind und weder besondere ethnische, kulturelle, sprachliche oder politische Perspektiven verfolgen, noch den Interessen des Islams schaden oder die Solidarität der islamischen Gemeinschaft beeinträchtigen.
2. Die schweizerische Islam Stiftung SIF fördert insbesondere die Tätigkeit der Schweizerischen Islam Akademie SIA und das internationale Forum der Religionen und Dialog der Kulturen IFR.
3. Die SIF fördert den Aufbau und die Finanzierung eines landesweit tätigen Vereins „*Schweizer Islam Seelsorge - Aumônerie Islamique Suisse*“.
4. Die SIF fördert den Aufbau und die Finanzierung eines landesweit tätigen Vereins der islamischen Geistlichen unter der Bezeichnung: „Schweizer Imam Rat“, *Swiss Imam Council*.
5. Bildung von demokratischen Moscheen-Gemeinden zur Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Religionsgemeinschaften und insbesondere mit den Schulen, Sportvereinen, Jugendorganisationen, Freiwilligenorganisationen wie Feuerwehr, Gemeindevereinen, Sozialvereinen um durch Vertrauensbildung und wechselseitige Bemühungen die bestehende Vorurteile abzubauen und zur aktiven sozialen und kulturellen Integration der Muslime als Mitbürger der Schweiz konstruktiv beizutragen.
6. Die Islam Stiftung SIF unterstützt die Etablierung einer islamischen Infrastruktur, wie z.B. den Bau und Unterhalt von Moscheen des Friedens, von Seniorenresidenzen und Jugendinstitutionen. Diese Institutionen sollen sowohl die religiöse Betreuung wie auch die kulturelle Weiterbildung und Integration der Muslime gewährleisten. Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Behörden, der Öffentlichkeit und den Medien und sind bemüht durch allgemeine Vertrauensbildung den religiösen Frieden in der Schweiz zu fördern.

## 6.6 Gründung der **„Schweizer Islam Seelsorge - Aumônerie Islamique Suisse“**, als autonomer Verein zur geistigen Betreuung der Muslime in Familien, Heimen, in der Armee, in Spitälern, Jugendeinrichtungen, Erziehungsanstalten und Gefängnissen. Ein besonderes Anliegen der Seelsorge ist die Präsenz in den interaktiven kommunikativen medialen Netzwerken um die sozialen und kulturelle Belastungen der islamischen Minderheit solidarisch zu mindern und dem desintegrierenden Einfluss des politischen Islams entgegenzutreten.



**6.7 Etablierung eines ‚Schweizer Imam Rates – Swiss Islam Council‘** als autonomer Verein zur religiösen Anleitung, Orientierung und Betreuung der Muslime. Ein besonders Anliegen ist die Vermittlung einer umfassenden Kenntnis über das Land, die Sitten, Gepflogenheiten und Traditionen und die Vermittlung der Bereitschaft für einen aktiven interreligiösen Dialog mit den anderen Religionsgemeinschaften der Schweiz.

#### **6.8 Vermittlung des humanitären Islams**

Die KIOS fördert die religiöse Verbundenheit und Anteilnahme der Muslime und insbesondere die humanitäre Solidarität und Karitativität des Islams mit allen Bedürftigen, Opfern und Entrechteten. Daher distanziert sich die KIOS explizit vom politischen Islam und Islamismus, dem religiösen Extremismus und jeglichen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit und verwahrt sich ebenso entschieden gegen jegliche Form der Islamophobie, des Islamhasses und der Benachteiligung und Ausgrenzung der islamischen Religion als gleichberechtigte Religionsgemeinschaft und der Muslime als Bürger der Schweiz.

Die KIOS ist bestrebt durch stetige intensive Zusammenarbeit mit den Behörden und der Öffentlichkeit, insbesondere mit den Schwesterreligionen Christentum und Judentum und den Medien, durch Vertrauensbildung die gesellschaftlichen Vorurteile gegenüber dem Islam und den Muslimen abzubauen um Perspektiven für eine konstruktive Partnerschaft zu eröffnen und die islamischen Konzepte für eine gerechte Wirtschaft, eine nachhaltige Umwelt und gleichwertige gesellschaftliche Beziehungen zur Diskussion zu stellen.

#### **6.9 Eigenverantwortliche interaktive Selbstorganisation der Muslime**

durch die Befähigung (Empowerment) der Muslime zur unmittelbaren interaktiven Kooperation und eigenständigen, selbstverantwortlichen Vertretung ihrer religiösen Interessen und gesellschaftlichen Anliegen in ihren unmittelbaren Lebensbereichen in der Schweiz.

### **§7 Repräsentanz der Islamischen Interessen durch die KIOS**

#### **7.1 Islamische Interessen**

Die KIOS vertritt die Interessen und Anliegen des Islams.

#### **7.2 Nichtrepräsentanz der Muslime**

Die KIOS erhebt weder den Anspruch, noch akzeptiert sie eine repräsentative Vertretung der Muslime und der islamischen Glaubensgemeinschaft ohne das Vorhandensein einer Glaubensgemeinde, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, mit der Möglichkeit zur direkten Teilnahme aller Muslime und Muslime an demokratischen, allgemeinen und geheimen Wahlen zur Bestimmung der Vertreter ihres Vertrauens.



### 7.3 **Pluralität der Gemeinschaft**

Die KIOS koordiniert und vertritt, auf der Basis der Subsidiarität, die Interessen des Islams und die allgemeinen religiösen Anliegen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in der Schweiz.

Die KIOS vertritt weder eine sunnitische, noch eine schiitische oder irgendeine besondere islamische Glaubensrichtung oder eine spezielle konfessionelle Interpretation der islamischen Religion, Tradition oder Kultur, sondern sie erstrebt die Bewahrung und Förderung der historisch entstandenen ‚*Pluralität in Einheit*‘ der humanitären islamischen Kultur.

## §8 **Repräsentanz der Muslime durch die demokratisch zu konstituierende Islamische Glaubensgemeinde ‚Umma Schweiz‘**

- 8.1 Die KIOS erstrebt die Bildung einer basisdemokratischen, islamischen Glaubensgemeinde, "Umma Schweiz", für die einheitliche legitime Repräsentanz und die gesellschaftliche Integration der Muslime als ein vordringliches Anliegen.
- 8.2 Die islamische Glaubensgemeinde ‚Umma Schweiz, sollte auf der Ebene der Verfassungen der Gemeinden, der Kantone und des Bundes basisdemokratisch konstituiert werden um als Glaubensgemeinde religiös und demokratisch die Muslime zu repräsentieren, die Integration zu fördern und die islamische Gemeinschaft in der Schweiz rechtlich, kulturell und sozial zu beheimaten.
- 8.3 Die demokratische Repräsentanz der islamischen Bevölkerung im Land erfordert, dass neben den historisch entstandenen ethnischen, nationalen und kulturellen Vereinigungen der Muslime, die für die Bewahrung der traditionellen islamischen Identität durchaus wichtig sind, vordringlich eine demokratische gewählte Glaubensgemeinde, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zu konstituieren ist, in der alle Muslime, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft, direkt an allen Entscheidungen und Aktivitäten der islamischen Glaubensgemeinschaft emanzipativ teil nehmen können.

### *Begründung:*

Die KIOS ist der Überzeugung, dass privat-rechtliche Vereine und Dachverbände nicht die geeignete Rechtsform für die allgemeine demokratische Vertretung der muslimischen Glaubensgemeinschaft bilden können, denn juristisch sind Vereine direkte Interessenvertreter ihrer Mitglieder und an deren Direktiven gebunden und zudem oft kulturell, ethnisch oder sprachlich geprägt. Daher ist der Organisationsgrad der Muslime in den Vereinen und Dachverbänden äusserst gering und ihre Bedeutung bei gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen nahezu wirkungslos.

Der allergrösste Teil der islamischen Wohnbevölkerung in der Schweiz, insbesondere die Frauen und die Jugendlichen, stehen dem traditionellen islamischen Vereinswesens vollkommen fern und identifizieren sich nicht mit deren Aktivitäten. Folgerichtig unterscheidet die KIOS nachdrücklich zwischen der Vertretung der ‚*Interessen des Islams*‘ und der demokratisch legitimierten ‚*Repräsentanz der Muslime*‘.



## §9 DIE ORGANISATION DER KIOS

- 9.1 Der Nationalverband KIOS ist eine Koordination von kooperierenden Vereinigungen, Vereinen, Verbänden, Dachverbänden und aktiven Personen und Gruppen, die direkt in der KIOS mitwirken oder mit der KIOS zusammenarbeiten und das Netzwerk der islamischen Interessevertretung zum Wohle der Muslime tragen und fördern.
- 9.2 Die KIOS erstrebt vorrangig die einheitliche Organisation der Muslime und fördert hierzu die Zusammenarbeit und Aktivität der islamischen Vereine und Organisationen, der Kollektiv- und Einzelmitglieder und der religiösen Zentren in einer gemeinsamen, jedoch differenzierten Vereinigung, entsprechend der komplexen Vielfältigkeit der islamischen Gemeinschaft in der Schweiz:
- **Hierarchie**  
Förderung der landesweiten Bildung von islamischen Vereinen und kulturellen Vereinigungen in den Gemeinden und von Kantonalverbänden und im Nationalverband KIOS.
  - **Koordination**  
Förderung der direkten und unmittelbaren Zusammenarbeit von islamischen Organisationen, kulturellen Vereinen, religiösen Zentren, Verbänden, Kollektivmitgliedern und aktiven Einzelmitgliedern.
  - **Netzwerk**  
Der geringe Organisationsgrad der Muslimen erfordert die Förderung von Gremien der interaktiven Kommunikation in medialen islamischen Netzwerken und themenzentrierten Gruppierungen um die nicht organisierte islamische Mehrheit an allen Entscheiden, Aktivitäten und Veranstaltungen der islamischen Gemeinschaft zu beteiligen.
- 9.3 Die KIOS ist daher föderativ konstituiert. Sie ist organisatorisch in drei unterschiedliche sprachliche und autonome Regionalorganisationen gegliedert:  
KIOS deutschsprachige Schweiz  
KIOS Romande, frankophone Schweiz  
KIOS latinischsprachige Schweiz
- 9.4 Diese föderativen Regionalorganisationen sind die regionale Repräsentanz der KIOS integriert. Sie verfügen, wie die anderen Mitgliedsorganisationen, über Stimmrecht in der Generalversammlung und sind Mitglied im Vorstand und im Präsidium. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Sitzkantone konstituiert und erstreben dort die öffentlich-rechtliche Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft und den gleichen Rechtsstatus wie die anerkannten Religionsgemeinschaften in den Kantonen.



9.5 Die KIOS fördert die Zusammenarbeit sowohl von islamischen Vereinigungen sowie von kulturellen und beruflichen Organisationen der Muslime und themenzentrierten Gruppierungen, die eine weltoffene Perspektive des Islams, der islamischen Kultur und der solidarischen islamischen Wirtschaft erstreben:

1. Zusammenarbeit mit islamischen Persönlichkeiten und beruflichen Vereinigungen: Akademiker, Ärzte, Juristen, Ingenieure, Handwerker, Künstler, Wissenschaftler, Frauen, Männer, Jugendliche, Schüler, Studenten, Sportler, Fördergruppen für Kinder und zur Betreuung von Senioren, Hilfsbedürftigen und Opfern.
2. Zusammenarbeit mit islamischen und sozialen Institutionen:
  - Islamische Banken
  - Islamischer Versicherungen
  - Islamische Unternehmen
  - Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
  - Gewerkschaften
  - Politische Parteien
3. Zusammenarbeit mit islamischen gesellschaftlichen Vereinigungen:
  - Islamische Zentren, Gebetsräume und Moscheen
  - Islamische kulturelle und ethnische Vereinigungen
  - Islamische Gemeindevereine
  - Islamische Kantonalverbände
  - Islamische Dachverbände
  - Islamische Organisationen
4. Die KIOS erstrebt besonders die Beteiligung und Zusammenarbeit mit allen Muslimen und islamischen Minderheiten, die nicht Mitglieder einer islamischen Vereinigungen sind und ihre religiösen Anliegen und Bedürfnisse in der Öffentlichkeit kaum vertreten können.
5. Die KIOS fördert die emanzipative und aktive Teilnahme der islamischen Frauen und Jugendlichen an allen Angelegenheiten der Glaubensgemeinschaft. Ebenso fördert sie die gleichwertige und gleichberechtigte Integration der islamischen Wohnbevölkerung in die Gesellschaft der Schweiz.
6. Die KIOS koordiniert durch interaktive Zusammenarbeit zwischen den Muslimen, den Mitgliedsorganisationen, den autonomen und liierten islamischen Organisationen und kulturellen Vereinigungen die Zusammenarbeit, um gemeinsam die islamischen Interessen und religiösen Anliegen zu vertreten, das Ansehen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in der Öffentlichkeit zu fördern und die Muslime in der Schweiz zu beheimaten.



## §10 Die Mitgliedschaft in der KIOS

- 10.1 Die Mitgliedschaft in der KIOS steht allen in der Schweiz wohnenden Personen offen, die sich zum Islam und dessen Grundprinzip, dem „توحيد“ tawhīd“ bekennen und das islamische Glaubensbekenntnis „الشهادة“ Shahāda“ akzeptieren:



لا إله إلا الله محمد رسول الله

Lā ilāha illā 'llāh, Muḥammadun rasūlu 'llāh  
„Es gibt keine Göttlichkeit ausser Gott  
und Mahammad ist der Gesandte Gottes“

- 10.2 Alle islamischen Vereinigungen, Organisationen und Dachverbände sind in der KIOS willkommen, unberücksichtigt ihrer Traditionen, Interpretationen und Auslegungen des Islams, vorausgesetzt sie akzeptieren die Friedenspflicht des Islams.
- 10.3 Die Mitgliedschaft der KIOS steht auch anderen Personen offen, die bereit sind im Dienste der Menschlichkeit den Frieden, die Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen den Religionsgemeinschaften zu fördern und die KIOS bei der Beheimatung des Islams und der Muslime in der Schweiz zu unterstützen.
- 10.4 Die KIOS hat Kollektivmitglieder sowie Individualmitglieder. Neben den Vertretern der Kollektivmitglieder kann jedes Einzelmitglied, bei Wahl, ein entsprechendes Amt, ohne Einschränkung, bekleiden bzw., führende Aufgaben in der Organisation des Nationalverbandes übernehmen.
- 10.5 Die Mitgliedschaft der in KIOS erfolgt gleichzeitig sowohl im Nationalverband wie in den föderativen Regionalorganisationen. Jede föderative Regionalorganisation verfügt über Kollektivmitglieder und Individualmitglieder. Der Vorstand ist bemüht in der Zusammensetzung der Organe die paritätische Beteiligung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und die Mitarbeit von Jugendlichen besonders zu fördern.
- 10.6 Jedes Kollektivmitglied hat die Möglichkeit, bei Wahl, eine Vertretung in den Vorstand der Regionalorganisationen zu delegieren, ebenso sind individuelle Aktivmitglieder, proportional zur ihrer Anzahl, in allen Gremien, dem Vorstand, dem Präsidium und den Kommissionen vertreten. Jedes Kollektivmitglied besitzt zwei bis 20 Stimmrechte, im Verhältnis zur Anzahl seiner Mitglieder, und wird ab 10 Stimmrechte durch zwei Delegierte in der Generalversammlung der KIOS Schweiz vertreten. Das Stimmrecht der Einzelmitglieder in der Generalversammlung ist durch ihren proportionalen Anteil im Verhältnis zu den eingeschriebenen Mitgliedern der Vereine bestimmt.
- 10.7 Der Vorstand ist bemüht bei der Vertretung in den Gremien eine korrekte Ver-



hältnismässigkeit zwischen den Regionen, den Kollektiv-und Einzelmitgliedern zu erzielen und die Parität von Frauen, Männer und Jugendlichen in allen Gremien zu wahren.

- 10.8 Die schweizerische Islam Akademie, „Swiss Islam Academy SIA“, das „Internationale Forum der Religionen und Dialog der Kulturen IFR“ und die schweizerische Islam Stiftung, „Swiss Islam Foundation SIF“, sowie die „Schweizerische Islam Seelsorge“ und der „Schweizer Imam Rat“ verfügen in der Generalversammlung über Stimmrecht und sind vollwertige Mitglieder im Vorstand der KIOS.
- 10.9 Die Mitgliedschaft im Nationalverband erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuchs, entweder direkt bei der KIOS oder über die autonomen Regionalorganisationen. Über die gleichzeitige Aufnahme in den Nationalverband und in die Regionalorganisation entscheiden der Vorstand oder die Leitungen der Regionalorganisationen und vice-versa. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Vorstand behält sich das Recht vor, diejenige Organisation oder Person, die gegen die Interessen der KIOS verstösst, aus dem Nationalverband auszuschliessen.
- 10.10 Das ausgeschlossene Mitglied kann seine Beschwerde bei der nächsten GV vortragen und behandeln lassen. Die Entscheidung der Generalversammlung bleibt für alle bindend. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht, irgendwelche Forderungen rückwirkend gegen die KIOS zu stellen und verfügt über kein Stimmrecht bei Angelegenheiten, die ihn betreffen (Ausstand).

13

## **§11 DAS EINKOMMEN UND VERMÖGEN**

Das Einkommen und Vermögen der KIOS beruht auf Mitgliederbeiträgen und Spenden der Gönner. Die Verbandsmittel dürfen nur für die in den Statuten festgelegten oder von der GV bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Nationalverband tätig, nur von aussen erbrachte Dienstleistungen können entschädigt werden. Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Verbindlichkeiten der KIOS sind allein durch ihre Güter und das Einkommen abgedeckt. Die Mitglieder sind für die finanziellen Verpflichtungen der KIOS nicht haftend und haben auch kein Anrecht auf das Vermögen des Nationalverbandes.

## **§12 - ORGANE DES NATIONALVERBANDES KIOS**

Die Organe der KIOS sind:

1. Die Generalversammlung: Sie ist die Vertretung der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder
2. Die föderativen Regionalorganisationen sind: KIOS Deutschschweiz, KIOS Romande und KIOS latinische Schweiz
3. Schweizerische Islam Akademie SIA
4. Schweizerische Islam Stiftung SIF
5. Schweizerische Islam Seelsorge
6. Schweizerischer Imam Rat
7. Die Kommissionen
8. Arbeitsgruppen, Workshops, Interaktionsgruppen und Kommunikationsgruppen



und permanente Focalgruppen

9. Die Kontrollorgane: Stimmenzähler und eventuelle Wahlbeobachter bei einer Urabstimmung
10. Die Autonome Rekurskommission
11. Der Vorstand
12. Das Präsidium

#### 12.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ ist die Generalversammlung, welche jährlich einmal einberufen wird um das weitere Vorgehen zu besprechen, Planungsaufträge zu erteilen, erforderliche Aktivitäten zu definieren und die Kontakte zwischen den Mitgliedern zu pflegen. Sie kann vom Vorstand oder auf Wunsch von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden und hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.  
Entlastung des Gesamtvorstandes und der Leitungsgremien der föderativen Regionalorganisation und des Kontrollorgans.
2. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
3. Erlass von Reglementen zur Definition der Kompetenzen der Organe und Pflichtenhefte der Positionen.
4. Wahl der Stimmenzähler, der externen Treuhand und der Revisionsstelle.
5. Wahl der autonomen externen Rekurskommission.
6. Einsetzung von Kommissionen, Fachgremien und Interaktionsgruppen.
7. Wahl des Vorstandes, der sich anschliessend selbst konstituiert und die Mitglieder des Präsidiums wählt.
8. Abwahl des Vorstandes und damit des Präsidiums.
9. Änderungen der Statuten.
10. Auflösung des Verbands.

12.2 Die Beschlüsse der GV gelten als angenommen, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande gekommen sind. Bei Stimmengleichheit muss die Entscheidung durch Konsens gesucht werden. Über die Tätigkeit der Koordination findet eine regelmässige Berichterstattung an die Mitglieder statt.

1. Bei gewichtigen oder dringenden Anliegen oder falls es in einer Situation erforderlich ist, kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden und „dringende Beschlüsse“ fassen.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig und kann die „dringenden Beschlüsse“ revidieren oder bestätigen.
3. Für die Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen einer besonderen Statuten Generalversammlung.

#### 12.3 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich, soweit als möglich, paritätisch nach Regionen (Föderative Regionalorganisationen), Geschlecht und nach Zugehörigkeit zu den Vereinen und den Vertretern der Individualmitglieder zusammen.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und kann falls nötig erweitert werden. An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder als Beobachter teilnehmen. Alle Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert oder aufge-



- zeichnet. Eine Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben wenn mindestens 50 % von dessen Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Der Vorstand besteht aus den Vertretern der Kollektivmitglieder, der Einzelmitglieder und der föderativen Regionalorganisationen und falls erforderlich weiterer Mitgliedsorganisationen.
  3. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidiums beträgt normal 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
  4. Der Vorstand wählt ein Präsidium zur Besorgung der Geschäfte des Nationalverbandes.
  5. Die Islamakademie, das Forum der Religionen, die Islam Stiftung, die Islam Seelsorge und der Imam Rat sind Mitglieder des Vorstandes.

#### 12.4 DAS PRÄSIDIUM

Die Zusammensetzung des Präsidiums kann aus bis zu 7 Personen bestehen, dem Präsidenten, den 3 Vizepräsidenten als Vertreter der autonomen Regionalorganisationen, dem Kassier, dem Generalsekretär und falls erforderlich der Vertretung der Islam Akademie oder der Islam Stiftung.

1. Das Präsidium vertritt den Vorstand und den Nationalverband öffentlich nach aussen und regelt unter sich die Frage der Unterschriftenberechtigung. Bei allen finanziellen Verpflichtungen gilt Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Präsidiums. Kein Präsidiumsmitglied hat das Recht, eigenmächtige Entscheidungen zu treffen, die Rechtsfolgen für den Vorstand oder den Nationalverband haben.
2. Die ‚föderativen Regionalorganisationen‘ sind ermächtigt im Rahmen der Statuten der KIOS, direkt lokale, regionale und autonome Vereinigungen der KIOS unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Gegebenheiten und der örtlichen Gepflogenheiten in der ganzen Schweiz zu gründen. Sie vertreten diese Vereinigungen und Organisationen in der Generalversammlung.

15

#### 12.5 DIE KOMMISSIONEN

Der Vorstand ernennt für spezielle Aufgaben Delegierte, Vertreter, Experten, Arbeitsgruppen und entsprechende Kommissionen. Zur Erreichung der definierten Ziele kann der Vorstand auch mit weiteren gleichgesinnten Personen, Vereinen, Organisationen und Institutionen Kooperationsverträge vereinbaren und Aufgaben an andere Organisationen oder Personen delegieren.

#### 12.6 DIE KONTROLLORGANE

Die Generalversammlung wählt 3-7 Stimmzähler und falls erforderlich Wahlbeobachter bei schriftlicher Urabstimmung. Die GV hat das Recht, eine spezielle Geschäftsprüfungskommission einzusetzen um die Tätigkeit des Vorstandes zu beurteilen. Diese Kommission erstattet ihren Bericht direkt an die Generalversammlung.



#### 12.7 DIE BUCHFÜHRUNG UND BUCHPRÜFUNG

Der Verband unterstellt sich der Buchhaltungspflicht und übernimmt die Transparenzregeln der ZEWO Stiftung Schweiz. Die GV ernennt jährlich die Revisoren zur Kontrolle und Überprüfung der Buchhaltung. Der Vorstand hat das Recht die Führung und Kontrolle der Bücher, Buchhaltung und Revision an eine anerkannte Treuhand und zusätzlich an eine unabhängige Revisionsstelle zu delegieren.

#### 12.8 UNABHÄNGIGE REKURSKOMMISSION

Die Generalversammlung hat das Recht eine unabhängige, aussenstehende Rekurskommission einzusetzen, die alle Beschlüsse und Entscheide überprüft und falls erforderlich revidiert und direkt der Generalversammlung Bericht erstattet.

### §13 Statutenrevision

- 13.1 Der Vorstand kann beim Eintreten besonderer Umstände oder gesellschaftlichen Veränderungen eine Statutenrevision veranlassen und eine Generalversammlung einberufen, die über die revidierten Statuten beschliesst.
- 13.2 Die Generalversammlung kann den Vorstand beauftragen eine Revision der Statuten zu erarbeiten. An einer einzuberufenden besonderen Generalversammlung werden die revidierten Statuten diskutiert, bereinigt und beschlossen.
- 13.3 Die Gründungsstatuten der KIOS aus dem Jahre 1987 wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2001, revidiert und genehmigt und der Rechtssitz von Zürich nach Bern verlegt;  
Zürich 16. Februar 2001, Dul-Qidah 1421.

Reminiszenz an den Gründungsvorstand:  
*Gezeichnet im Auftrag des Vorstandes*

*Dr. Farhad Afshar      Dr. Mohammed Tufail      Dr. M. Rasool Wardak*

*Weitere Mitglieder des Vorstandes*

*Abdul Rahim Ahadjar      Tahier Ijaz Ahmad      Koca Jusuf*

*Dr. Shabir Hassam      Habibur Rahman*

- 13.4 Diese aktuelle Fassung der Statuten der KIOS wurde an der Generalversammlung vom 12. Mai 2021 revidiert, aktualisiert und genehmigt und der Rechtssitz der KIOS von Bern nach Thun und das Büro nach Faulensee verlegt.

### §14 DIE RECHTSBASIS UND VERBINDLICHKEIT:

#### 14.1 Rechtsbasis:

Die gesamte rechtliche Identität der KIOS, sowie die Organisation, die Planung, die Projekte und sämtliche Aktivitäten, Veranstaltungen und alle kulturellen und wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten und alle Formen der Zusammenarbeit, basieren auf der Verfassung, den Gesetzen und dem Rechtssystem der Schweiz.



#### 14.2 **Unabhängigkeit:**

Die KIOS enthält sich jeglicher Tätigkeit oder Beziehung, die sie in finanzielle, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Abhängigkeit bringen würde oder sie der Beeinflussung aussetzen oder ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung tangieren könnte.

#### 14.3 **Transparenz:**

Sämtliche finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten unterliegen verbindlich den Richtlinien zur Transparenz der Zewo, der Zertifizierungsstelle für gemeinnützige NPO, Non Profit Organisationen. Die KIOS erstrebt für ihre finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit die Zertifizierung der Zewo.

#### 14.4 **Tätigkeitsbereich:**

Der Verband erlangt durch die Annahme dieser Statuten die juristische Persönlichkeit und hat das Recht, jegliche Verträge und Vereinbarungen einzugehen, mobile und immobile Güter zu erwerben, karitative wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit auszuüben, gemeinnützige Stiftungen und Unternehmen zu gründen und islamische Infrastrukturprojekte zu realisieren, Mitgliedsbeiträge zu erheben, Bank- und Postkonten zu eröffnen, sowie Geschenke, Zuwendungen und Spenden zu akzeptieren.

#### 14.5 **Verbindlicher Text:**

Der verbindliche Text der Statuten der KIOS – Koordination Islamischer Organisationen Schweiz ist die vorliegende Fassung in Deutsch. Jede Übersetzung oder Textauslegung sollte mit dem vorliegenden Text der Statuten in übereinstimmen.

### **§15 DIE AUFLÖSUNG**

Eine Auflösung der KIOS kann nur durch Konsens des Vorstands und Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen des Nationalverbandes nach Abzug aller Verpflichtungen des Verbandes gegenüber Dritten, einem steuerbefreiten islamischen Hilfswerk mit ähnlichem karitativem Zweck mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung gestellt. Ein zurückfallen des Kapitals und des etwaigen Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§16 DIE UNTERZEICHNUNG DER STATUTEN**

./..



## § 14 DIE UNTERZEICHNUNG DER STATUTEN

Mit der Unterzeichnung dieser Statuten im Auftrag  
des Vorstandes des Nationalverbandes

### **Koordination Islamischer Organisationen Schweiz K I O S**

durch das Präsidium, am 12. Mai 2021 in Faulensee,  
erlangen diese Statuten rechtliche Verbindlichkeit.

#### **Mitglieder des Präsidiums** Faulensee, den 12. Mai 2021

##### **Präsident der KIOS**

*Dr. Afshar, Farhad*  
Koordination Islamischer  
Organisationen Schweiz

##### **Kassier der KIOS**

*Jng. Irmak, Hasan*  
Koordination Islamischer  
Organisationen Schweiz

##### **Generalsekretär der KIOS**

*Prof. Boumédienne, Ben Yahia*  
Koordination Islamischer  
Organisationen Schweiz

##### **Vizepräsident der KIOS**

*Dr. Jng. Hatipoglu, Caner*  
Deutschschweiz  
Koordination Islamischer  
Organisationen Schweiz

##### **Vice-président de KIOS**

*Dr. Dhahri, Abdeljelil*  
Suisse Romande  
Coordination Organisations  
Islamiques Suisse

##### **Vicepresidente di KIOS**

*Dr. Hoseini, Seyed Ali*  
Svizzera Latina  
Coordinamento Islam  
Organizzazioni Svizzera